

Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes - Postfach 5125 - 65041 Wiesbaden

Schmidt Gerüstbau GmbH, Berlin  
Hellersdorfer Weg 30  
12689 Berlin

Welfenstraße 4  
65189 Wiesbaden  
Telefon 0611 7339-0  
Telefax 0611 7339-100  
www.sokageruest.de

Auskunft erteilt:  
Claudia Renner  
Durchwahl: 0611 7339-123

#338570

---

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		77487 CG	15. Mai 2026
		(bitte stets angeben)	

**Unbedenklichkeitsbescheinigung, gültig bis 15. Juli 2026  
(Die Gültigkeitsdauer hat keinen Einfluss auf die tarifvertraglichen Fälligkeiten)**

**für Schmidt Gerüstbau GmbH, Berlin - Hellersdorfer Weg 30 - 12689 Berlin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Bestimmungen in § 6 und § 17 des für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Gerüstbauer-Handwerk (VTV) muss ein Arbeitgeber des Gerüstbauer-Handwerks monatlich spätestens bis zum 15. des folgenden Monats der Verpflichtung zur Monatsmeldung nachkommen und die tariflichen Sozialkassenbeiträge zahlen.

Wir bestätigen, dass das für den oben genannten Betrieb bei uns unterhaltene Beitragskonto per letzter tariflicher Fälligkeit **15. Mai 2026** ausgeglichen ist.

Im vorgenannten Monat hat uns der Betrieb **3 gewerbliche Arbeitnehmer** gemeldet (siehe Anlage). Anhand der uns übermittelten Daten konnten wir feststellen, dass die Stundenlöhne mindestens dem im Gerüstbau geltenden Mindestlohn sowie dem gesetzlichen Mindestlohn entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes



Dr. Stefan Häusele  
Vorstand

Anlage

**Anlage zur Unbedenklichkeitsbescheinigung** für Schmidt Gerüstbau GmbH, Berlin - Hellersdorfer Weg 30 - 12689 Berlin vom 15. Mai 2026 77487 CG

Im Monat April 2026 wurden der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes die Beschäftigung von nachstehenden gewerblichen Mitarbeitern gemeldet:

	<b>Name, Vorname</b>	<b>Lohnzahlungs- pflichtige Stunden inkl. Diff. AZK zum Vormonat <sup>1</sup></b>	<b>Lager- arbeiter</b>
1	Hübner, Rene	186,5	
2	Kantev, Lazar	117,5	
3	Tatys, Dariusz	173,0	X

Ausstellungsdatum: 15. Mai 2026

Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes



Dr. Stefan Häusele  
Vorstand

<sup>1</sup> Lohnzahlungspflichtige Stunden sind Regelarbeitsstunden, Überstunden, Stunden der Lohnfortzahlung und Stunden, die aus dem Arbeitszeitkonto entnommen und abgerechnet werden, nicht aber Stunden bzw. Tage, für die Urlaubsgeld, Lohnausgleich oder Kurzarbeitgeld/Saison-KUG gezahlt wurde. Die Differenz des Arbeitszeitkontos (AZK) zum Vormonat sind die gemeldeten Veränderungen des AZK vom aktuellen Monat zum Vormonat (Zuführungen = +, Entnahmen = -)